

Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,**

vertreten durch die

**Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),
der Militärversicherung (MV),**

vertreten durch die

**Suva
der Invalidenversicherung (IV),**

vertreten durch

**das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
nachfolgend **Versicherer** genannt**

und dem

Verband Fuss & Schuh

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet.

Art. 1 Ingress

Als vertragliche Schlichtungsinstanz wird gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 lit. d und Artikel 9 des Tarifvertrages vom 15. April 2009 über die Abgeltung von orthopädienschuhtechnischen Leistungen eine Paritätische Vertrauenskommission (PVK) eingesetzt (Art. 27^{quinquies} Abs. 5 IVG, Art. 57 Abs. 3 UVG). Die PVK amtiert in der Umsetzung der Qualitätssicherung, gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 lit. f und Artikel 6 des Tarifvertrages vom 15. April 2009 als Vollzugsinstanz.

Art. 2 Aufgaben

- 1 Die PVK beurteilt im Einzelfall und auf Antrag Meinungsverschiedenheiten zwischen den dem Vertrag angeschlossenen Vertragslieferanten und den Kostenträgern, die sich aus der Anwendung des Tarifvertrages oder seiner Bestandteile ergeben. Sie unterbreitet den Streitparteien einen Schlichtungsvorschlag gemäss Artikel 3 Absatz 1 der vorliegenden Vereinbarung.
- 2 Die PVK ist zuständig für die Aufnahme von Vertragslieferanten und die Aktualisierung des Verzeichnisses der Vertragslieferanten.
- 3 Die PVK kann die Aufnahme ins Verzeichnis der Vertragslieferanten verweigern, wenn die beruflichen und betrieblichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ebenso kann sie die Streichung von Lieferanten aus dem Verzeichnis beantragen, wenn Verfehlungen festgestellt werden.
- 4 Die PVK behandelt Anfragen über Tarifinterpretationen.
- 5 Die PVK berücksichtigt bei ihren Empfehlungen die Aspekte der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.
- 6 Die PVK ist zuständig für die Durchführung und Kontrolle sämtlicher Aufgaben und Massnahmen, die sich aus der Vereinbarung über die Qualitätssicherung ergeben. Sie kann bestimmte Fortbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.

Art. 3 Kompetenzen

- 1 Für Streitfälle gemäss Artikel 2 Absatz 1 unterbreitet die Kommission einen Schlichtungsvorschlag.
- 2 Die PVK kann zu den Aufgaben gemäss Artikel 2 der vorliegenden Vereinbarung Beschlüsse fassen.

Sie kann bei Verletzung vertraglicher Pflichten gemäss Artikel 2 Abs. 1 der vorliegenden Vereinbarung folgende Sanktionen beschliessen:

- a) Rechnungen und/oder Kostenvoranschläge sind vor dem Versand an den Kostenträger an die PVK zur Vorprüfung zuzustellen. Die PVK kann Dritte mit der Prüfung beauftragen. Deren Prüfung kann in Rechnung gestellt werden;

- b) Pflicht zur Wiederholung des Einführungskurses oder anderer Kurse;
- c) Geldzahlung bis zu CHF 5000.-;
- d) Temporäre Streichung vom Verzeichnis der Vertragslieferanten bis maximal 6 Monate;
- e) Definitive Streichung vom Verzeichnis der Vertragslieferanten;

Eine Sanktion nach Buchstaben a) - e) darf erst beschlossen werden, nachdem eine Verwarnung ausgesprochen worden und eine Frist zur Nachbesserung ungenutzt verstrichen ist.

- 3 Die PVK beachtet bei ihren Sanktionen das Gebot der Angemessenheit.
- 4 Die PVK kann Gebühren erheben.

Art. 4 Beschlussfassung

- 1 Die Schlichtungsvorschläge werden einstimmig beschlossen. Die Versicherer und die Leistungserbringer verfügen über je eine Stimme. Der Vorsitzende hat keinen Stichtscheid.
- 2 Die PVK kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten PVK-Sitzung festzuhalten.

Art. 5 Organisation

- 1 Die PVK besteht aus Vertretern des Verbandes Fuss & Schuh und Vertretern der Versicherer. Mehrfachmandate sind möglich.
- 2 Für die Konkordanzpositionen (Berechtigung SVOT) ist Ortho Reha Suisse mit einer delegierten Person vertreten. Die delegierte Person hat nur für die sie betreffenden Konkordanzpositionen Stimmrecht.
- 3 Die Vertragsparteien bezeichnen für ihre Mitglieder einen Stellvertreter.
- 4 Den Vorsitz hat der Verband Fuss & Schuh inne.
- 5 Die Sitzungen der PVK werden protokolliert.
- 6 Das Sekretariat der PVK wird vom Verband Fuss & Schuh geführt.
- 7 Die PVK kann sich ein Reglement geben.

Art. 6 Verfahren¹

- 1 Ein Begehren ist mit den notwendigen Dokumenten und Begründungen an das Sekretariat PVK zu richten.
- 2 Das Sekretariat ersucht die Gegenpartei um eine Stellungnahme (rechtliches Gehör).

¹ Art. 6, Abs. 2-7 beziehen sich auf Art. 2, Abs. 1

- 3 Die PVK unterbreitet den Parteien innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Die Kommission ist berechtigt, Experten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.
- 4 Kann die PVK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes offen.
- 5 Der unterbreitete Schlichtungsvorschlag oder die ausgesprochene Sanktion kann beim zuständigen Schiedsgericht angefochten werden.
- 6 Die PVK kann ihre Schlichtungsvorschläge in streng anonymisierter Form veröffentlichen.
- 7 Für einen allfälligen Weiterzug eines Schiedsgerichtsurteils sind die kantonalen Regelungen zum Schiedsgerichtsverfahren massgeblich.
- 8 Das Verfahren ist für den Gesuchsteller in der Regel unentgeltlich.
- 9 Die PVK kann den Parteien die Kosten des Verfahrens in begründeten Fällen ganz oder teilweise auferlegen (z.B. bei Beizug von Experten).
- 10 Der Verband Fuss & Schuh kann auf Antrag eines Versicherers Kostenvoranschläge oder Rechnungen im Einzelfall überprüfen und den dafür entstandenen Aufwand dem Versicherer verrechnen (RZ 2020 KHMI, Stand 2023).

Art. 7 Finanzierung

Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst. Die Kosten des Sekretariats werden je hälftig zwischen dem Verband Fuss & Schuh und den Versicherern aufgeteilt.

Art. 8 Nichtmitglieder

Beiträge für Nichtverbandsmitglieder werden durch den Verband Fuss & Schuh bestimmt und eingezogen.

Art. 9 Inkrafttreten / Kündigung

- 1 Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 15. April 2009.
- 2 Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 15 des Tarifvertrages vom 15. April 2009.

Zürich/Luzern/Bern,16.07.2024

Verband Fuss und Schuh

Der Präsident



Stefan Friemel

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident



Daniel Roscher

Bundesamt für Sozialversicherungen

Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Der Vizedirektor



Florian Steinbacher

Suva Militärversicherung

Der Direktor



Martin Rüfenacht